

80

H. lit.

4 2 2 1

1,7

W

W

• •

W

416 333 963 800 18



W 8 H.Lit. 4221(1,7

Hist. lit.

4221

4221/17
Verfassung

L. N. 2827

des

Museums

in

München.

1803.

8^o H. lit. 4221 / 1:7



I.

Das Museum ist seiner Hauptbestimmung nach ein literarisches Institut, das zugleich seinen Mitgliedern Gelegenheit zu einer gebildeten geselligen Unterhaltung darbieten soll.

2.

Zu diesem Ende findet man in demselben die interessantesten inn- und ausländischen Journale, deutsche, französische, englische und italienische Zeitungen, die Provinzialblätter von Baiern und den angehörigen Provinzen, und alle Produkte der vaterländischen Literatur, insoferne diese keine wissenschaftlichen Werke sind.

3.

Als Hülfsmittel werden die nöthigen Dictionnäre, wissenschaftliche Repertorien, topographische, statistische und historische Wörterbücher und Landkarten beigebracht.

4.

Das Museum legt ferner eine Sammlung vaterländischer Naturprodukte an, stellt Zeichnungen und Modelle nützlicher Erfindungen und Werkzeuge aus, und gibt den Künstlern Gelegenheit, ihre Kunstwerke hier öffentlich zu zeigen.

Wollen Künstler oder Gelehrte im Museum öffentliche Vorlesungen zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse halten, so wird das Institut mit Vergnügen ein solches Anerbieten annehmen.

Eben so nimmt das Museum die Mittheilung kostbarer Werke mit Zeichnungen oder Kupfern mit Dank an, und verwahrt solche an einem sichern Orte, wo sie die Mitglieder unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht sehen können.

Ferner werden alle neu erscheinende Musikalien gehalten, und in einem der Gesellschaftszimmer ein Flügel aufgestellt.

7.

Ein Tag in der Woche ist zum gewöhnlichen Gesellschaftstage bestimmt, an welchem die Mitglieder bei dem Traiteur des Redoutenhauses zu Mittag speisen können.

8.

Die Gesellschaft wählt einen Ausschuss von sieben Personen. Jährlich treten zwei derselben aus, und werden so viel neue erwählt, so daß der Ausschuss in 4 Jahren erneuert wird. Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

9.

Dieser Ausschuss besorgt alle Geschäfte des Museums; also

- a. Die Handhabung der von der Gesellschaft vorgeschriebenen und unten folgenden Polizeinormen.
- b. Richtige Verwendung der Beiträge und Verrechnung der Einnahme und Ausgaben. Diese am Schlusse eines jeden Jahres vorzulegende Rechnung untersuchen zu lassen, ist ein Recht der Gesellschaft.

c.

c. Die Herbeischaffung der Literatur nach einem jedes halbe Jahr zur Genehmigung vorzulegenden Plane, wobei es sich von selbst versteht, daß jedes Mitglied das Recht habe, zu An- und Abschaffungen Vorschläge zu thun.

d. Die Aufnahme und Entlassung der Dienerschaft, so wie die Polizei über dieselbe.

e. Die Verbindlichkeit, Vorschläge zu neuen Einrichtungen — sie mögen vom Ausschusse oder von andern Mitgliedern herrühren — der Gesellschaft zur Abstimmung vorzulegen.

f. Die Aufnahme neuer Mitglieder unter den § II. folgenden Bestimmungen.

10.

Zu Mitgliedern können gebildete Männer aus allen Ständen aufgenommen werden, wenn solche zu München wohnhaft sind.

11.

Um die Unannehmlichkeiten der Ballotage zu vermeiden, meldet sich der Kandidat entweder schriftlich

lich bei dem Ausschusse, oder macht diesem durch irgend ein Mitglied der Gesellschaft seinen Wunsch, aber ebenfalls mit seiner schriftlichen Aeußerung begleitet, bekannt. Der Ausschuss ladet alsdann diejenigen 7 Mitglieder, die bei der Wahl nach ihm die meisten Stimmen erhielten, zu einer Sitzung ein, wo über die Aufnahme votirt wird. Die Rezeption wird dann durch Anschlag bekannt gemacht. Im Verweigerungsfall geschieht davon gar keine Erwähnung.

12.

Jedes eintretende Mitglied macht sich auf ein ganzes Jahr verbindlich. Nur der Tod oder die Veränderung des Aufenthalts dispensirt von der Entrichtung des ganzen jährlichen Abonnements.

13.

Das aufgenommene Mitglied entrichtet sogleich 11 fl. Eintrittsgeld und 22 fl. jährliches Abonnement in halbjähriger Vorauszahlung. Die Halbjahrstermine des Museums sind Georgii und Michaelis; übrigens versteht es sich von selbst, daß der Beitrag erst mit dem halben Jahre anfängt, in welchem man eintritt.

14.

Will ein Mitglied austreten, so muß es spätestens 2 Monate vor Schluß des Rechnungsjahres seinen Austritt dem Ausschuss schriftlich erklären. Wer dieses unterläßt, hat sich auch wieder für das folgende Jahr verbindlich gemacht.

15.

Jedes austretende Mitglied begibt sich aller Ansprüche auf das Eigenthum der Gesellschaft.

16.

Sollte sich einst das Museum aus Mangel der Unterstützung auflösen, so werden seine Effekten und Literatur verkauft, und der Erlöß, nach Abzug der darauf etwa haftenden Schulden, dem hiesigen Armen-Institut geschenkt.

17.

Fremde erhalten auf die Einführung eines Mitgliedes eine Eintrittskarte, die ihnen für 1 Monat den unentgeltlichen Besuch verwilligt. Bleiben sie länger hier, so können sie sich monatlich mit 2 fl. 45 kr. abonniren, und werden aufferordentliche Mitglieder, die aber bei den Angelegenheiten der Gesellschaft keine Stimme haben.

Als Polizeinormen nimmt das Museum folgendes an :

1. Die Zimmer des Museums sind täglich von Morgens 7 Uhr im Sommer (im Winter 8 Uhr) bis Abends um 11 Uhr zum Besuche geöffnet.
2. Hüte, Mäntel und Ueberzüge ic. werden in dem Vorzimmer abgelegt.
3. In den Lesezimmern wird nicht laut gesprochen. In jedem derselben steht eine Glocke, um im Nothfalle daran zu erinnern.
4. Bücher, Journale und Zeitungen können nicht mit nach Hause genommen werden. In den Gesellschaftszimmern darf zwar gelesen werden; jedes Mitglied muß aber die dahin mitgenommene Piece wieder in die Lesezimmer zurücktragen. Ueberhaupt sollen Bücher und Journale, um Ordnung zu erhalten, nach gemachtem Gebrauch wieder an ihren Ort gestellt werden.
5. Ein Mitglied kann nur Ein Journal oder Eine Zeitung auf einmal zu sich nehmen, um die andern nicht im Lesen zu hindern.

6. Jedem Mitgliede steht es frei, Fremde, die sich für eine solche Gesellschaft qualifiziren, in das Museum einzuführen. Es gibt dem Aufseher des Museums den Namen und Karakter des Fremden schriftlich an, und erhält dann von diesem eine auf 1 Monat gültige Eintrittskarte, ohne welche der Besuch keinem Fremden gestattet werden kann.
7. Frühstück und Erfrischungen können in den Konversations- nie aber in den Lesezimmern genommen werden. Eben so kann in den Gesellschaftszimmern nicht förmlich gespeist werden.
8. Alle Kommerzspiele sind erlaubt, Hazardspiele aber nicht gestattet. Das Spielgeld nach der festgesetzten Taxe bezieht das Museum.
9. Hunde werden nicht mitgebracht.
10. Die Dienerschaft des Museums kann nicht ausser dem Hause von Mitgliedern in Aufträgen verschickt werden.
11. Der Dienerschaft ist bei Dienstentlassung verboten, von den Mitgliedern Trinkgelder &c. zu verlangen.





